



Hansestadt Attendorn | Postfach 420 | 57428 Attendorn

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie NRW
Landesplanungsbehörde

per E-Mail an:
landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de

D [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]

Persönliche Servicezeiten:

Mo - Do 07:30 - 12:30 Uhr
Fr 07:30 - 12:00 Uhr
Mo 14:00 - 16:30 Uhr
Mi 14:00 - 17:30 Uhr

Mein Zeichen Attendorn,
[REDACTED] 03.07.2023

Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien hier: Stellungnahme der Hansestadt Attendorn


Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hansestadt Attendorn erkennt die Notwendigkeit einer landesweit steuernden Planung im Bereich der Erneuerbaren Energien vor dem Hintergrund aktueller geopolitischer Veränderungen an. Zur o. g. LEP-Änderung wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.06.2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Den Erläuterungen zum Ziel „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ ist zu entnehmen, dass maximal 15 % der Gemeindefläche als Obergrenze der Flächenpotenzialfläche für die Windenergie ausgenommen werden. Zwar wird ausgeführt, dass „verbleibende kommunale Planungsspielräume...erhalten“ bleiben sollen und dass dieser Wert der „tatsächlich vorhandenen maximalen Ausdehnung kommunaler Konzentrationszonen“ entspricht, er bleibt ungeachtet dessen ein angenommener Wert, der seine Herleitung aus statistischen Durchschnittswerten entnimmt. Diese statistischen Durchschnittswerte können aber angesichts der großen Heterogenität, die für die unterschiedlichen Räume Nordrhein-Westfalens kennzeichnend ist (vgl. Ruhrgebiet/Südsauerland), nicht die regionalen oder gar lokalen Gegebenheiten eines Siedlungsraumes abbilden. Die pauschale Annahme eines Flächenanteils von 15 % einer Gemeindefläche verkennt dabei spezifische Gemeindeflächenanteile, z. B. topographische Gegebenheiten oder die Verteilung von einzelnen Dörfern im Stadtgebiet, ist aber geeignet, den kommunalen Spielraum bei der Neuausweisung

Gebäudeanschrift Rathaus:

 Kölner Straße 12
57439 Attendorn
E-Mail: stadt@attendorn.de
De-Mail: stadt@attendorn.de-mail.de
Internet: www.attendorn.de

Telefon: 02722/ 64-0
Fax: 02722/ 64-421

Servicezeit Rathaus:

Mo - Do 07:30 - 12:30 Uhr
Fr 07:30 - 12:00 Uhr
Mo 14:00 - 16:30 Uhr
Mi 14:00 - 17:30 Uhr

Konten der Stadtkasse

Sparkasse ALK
IBAN: DE15 4625 1630 0000 0004 30
Volksbank Sauerland eG
IBAN: DE63 4606 2817 2735 0000 00
Commerzbank Attendorn
IBAN: DES7 4604 0033 0858 5853 00

Leitweg-ID: 059660004004-31002-25

von (baulichen) Entwicklungsflächen einzuengen (vgl. auch Grundsatz 10.2-11 „Inanspruchnahme von Kommunen und Windenergiebereichen“).

2. Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergie im Übergangszeitraum

Die Hansestadt Attendorn befindet sich gerade in der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“. Ziel ist, in der zweiten Jahreshälfte einen Feststellungsbeschluss zu fassen, um nach entsprechender Genehmigung durch die Bezirksregierung eine Wirksamkeit des Planes vor dem 01.02.2024 zu erwirken. Die aktuelle Planung können Sie unter folgendem Link einsehen: <https://www.o-sp.de/attendorn/plan?pid=67559>. Den aktuellen Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zum Stand der erneuten Offenlage habe ich diesem Schreiben zusätzlich beigefügt.

Gemäß Ziel 10.2-13 erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des aktualisierten Landesentwicklungsplans angepassten Regionalplanung innerhalb des Übergangszeitraums auf den Flächen, die die Regionalplanungsträger in ihrer Planung vorsehen bzw. – solange diese nicht feststehen – auf sog. Kernpotenzialflächen. Hierbei handelt es sich nach Aussage der vorliegenden Unterlagen um große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen, bei denen besonders von einer planerischen Übernahme in die Regionalplanung ausgegangen werden kann.

Bei der Darstellung von Kernpotenzialflächen (bzw. „No-Regret-Flächen“) sollten keine Flächen ausgewiesen werden, die aufgrund einer wirksamen Konzentrationszonenplanung (unter Anwendung von harten und weichen Tabukriterien) bereits auf kommunaler Ebene ausgeschlossen sind. Eine der auf Attendorner Stadtgebiet ausgewiesenen Kernpotenzialflächen im südlichen Stadtgebiet (Bereich Bremge/Vorstaubecken, s. beigefügte Karte) ist zum aktuellen Planungsstand nicht in der kommunalen Konzentrationszonenplanung enthalten. Auch wenn das Verfahren noch nicht zu Ende geführt ist, wird angeregt, derartige kommunale Planungen in den Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans bzw. der Regionalpläne zu berücksichtigen, da diese in der Regel bereits auf umfangreichen Untersuchungen beruhen.

Ich bitte um Berücksichtigung der vorstehenden Stellungnahme. Bei Rückfragen stehen Ihnen meine Mitarbeiter Herr Waschke (02722 64-321) und Frau Glasbrenner (02722 64-322) gerne zur Verfügung.

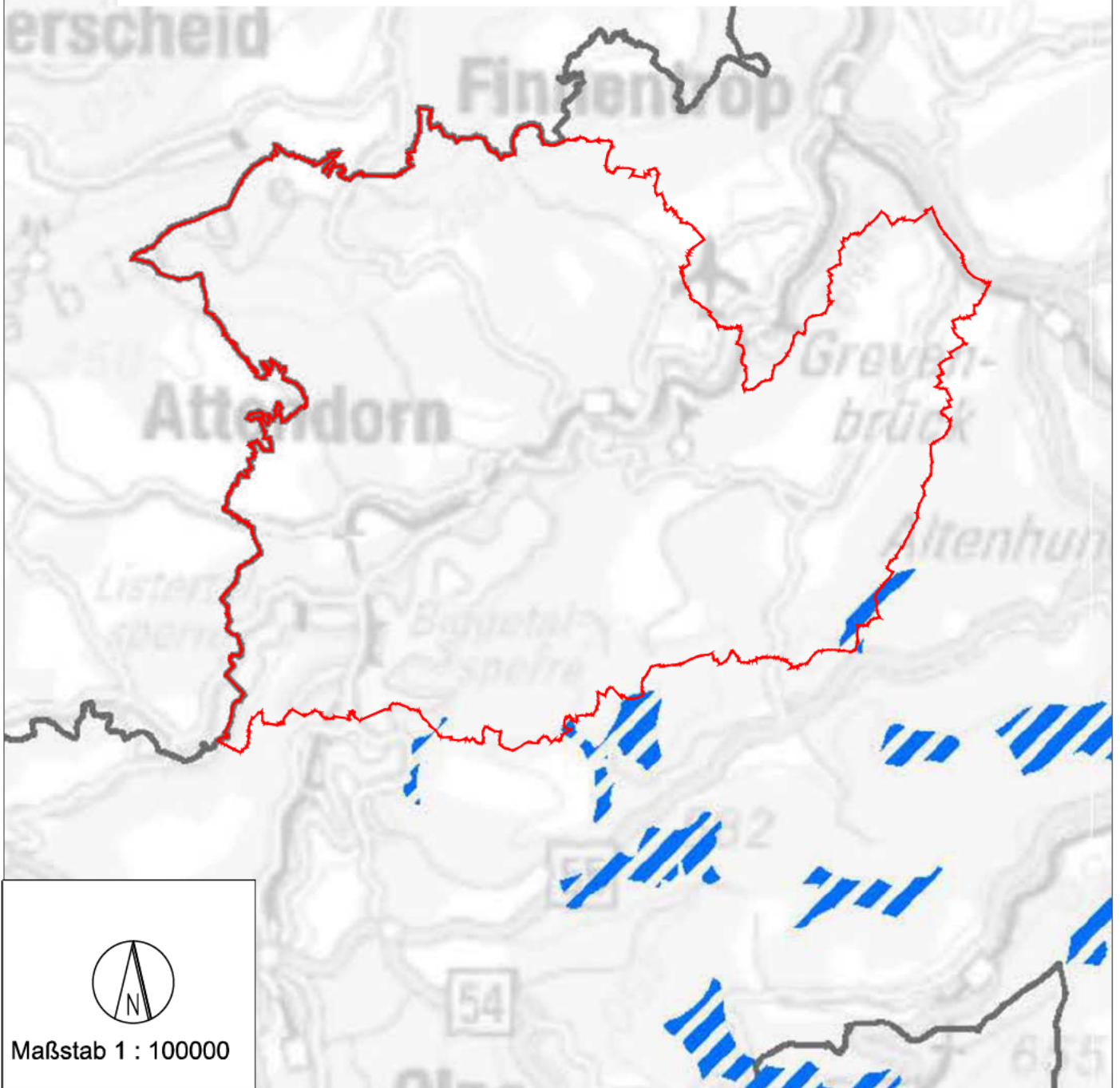
Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister



Anlagen

- Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zur Darstellung der geplanten Konzentrationszonen
- Karte zur Steuerung der Windenergie im Übergangszeitraum – Ausschnitt Stadtgebiet Attendorn


Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum




Legende

Pläne in Aufstellung (Stichtag 06. Juni 2023)

 Planungsregion Arnsberg - Entwurf zur Neuaufstellung des Räumlichen Teilplans Märkischer Kreis - Kreis Olpe - Siegen-Wittgenstein

 Planungsregion Münster - Entwurf der Änderung des Regionalplans 2022

Lenkung von Windenergievorhaben im Übergangszeitraum in Planungsregionen ohne Regionalplanentwürfe (Stichtag 06. Juni 2023)

 Kernpotentialflächen basierend auf der Flächenanalyse Windenergie (Beschleunigungsflächen)

Ausschnitt Attendorf

Rechtsgrundlagen
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
 Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1602).
 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 866), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).

Plangrundlage
 Dieser Plan wurde auf Grundlage des amtlichen Katasters der Hansestadt Attendorn mit Stand vom August 2018 erstellt.

Aufstellungsbeschluss
 Der Rat der Hansestadt Attendorn hat am die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches beschlossen. Der Beschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am öffentlich bekannt gemacht worden.
 Attendorn, den

Vorgezogene Beteiligung
 Der Entwurf des Teilflächennutzungsplanes hat mit Begründung zur vorgezogenen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB vom bis einschließlich öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 3 (1) BauGB am öffentlich bekannt gemacht worden.
 Attendorn, den

Auslegungsbefehl
 Der Rat der Hansestadt Attendorn hat am beschlossen, den Entwurf des Teilflächennutzungsplanes samt Begründung gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.
 Attendorn, den

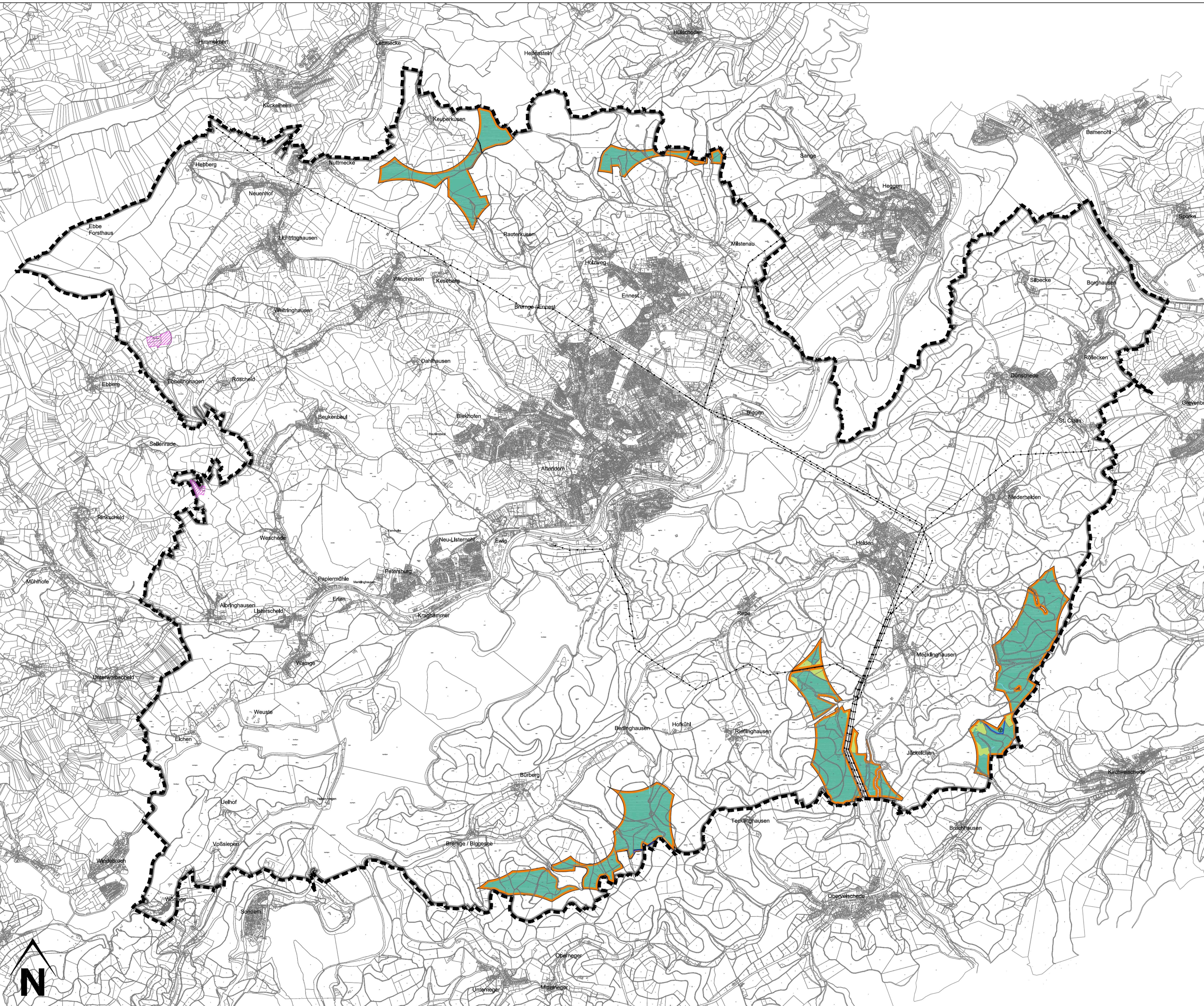
Öffentliche Auslegung
 Der Entwurf des Teilflächennutzungsplanes hat mit Begründung gem. § 3 (2) und § 4 (2) Baugesetzbuch - BauGB - vom bis einschließlich öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB am öffentlich bekannt gemacht worden.
 Attendorn, den

Feststellungsbeschluss
 Der Rat der Hansestadt Attendorn hat den Teilflächennutzungsplan gem. § 7 der Gemeindeordnung - GO - für das Land Nordrhein-Westfalen am beschlossen. Gleichzeitig wurde die Begründung vom beschlossen.
 Attendorn, den

Ausfertigungsvermerk
 Es wird bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt des Teilflächennutzungsplanes mit dem Feststellungsbeschluss übereinstimmt und die für die Wirksamkeit maßgebenden Anforderungen verfahrensrechtlicher Art beachtet worden sind.
 Attendorn, den

Genehmigung
 Dieser vom Rat der Hansestadt Attendorn beschlossene Teilflächennutzungsplan ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom Az. genehmigt worden.
 Die Bezirksregierung Arnsberg
 Arnsberg, den

Schlussbekanntmachung
 Der Teilflächennutzungsplan ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB von der Bezirksregierung genehmigt worden. Gem. § 6 Abs. 5 BauGB ist dieser Teilflächennutzungsplan einschließlich der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung am öffentlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Teilflächennutzungsplan wirksam; er liegt einschließlich Begründung ab dem heutigen Tage während der Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
 Attendorn, den



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Inhalt des Flächennutzungsplanes	§ 5 BauGB
Sondergebiet Windenergie Zweckbestimmung "Konzentrationszone für Windenergieanlagen"	§ 5 (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 5 (2b) BauGB und § 35 (3) Satz 3 BauGB

Sonstige Planzeichen

Räumlicher Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes ist der gesamte Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB	§ 5 (1)
Stadtgebietsgrenze der Hansestadt Attendorn	

Aufhebung der bisherigen Konzentrationszonen "Am Gerlingshahn" (KoZo1) und "Am Windhagen" (KoZo2)	
---	--

Nachrichtliche Übernahme

Hauptversorgungsleitungen	
Leitungen oberirdisch	
Leitungen unterirdisch, inkl. Schutzstreifen	
Wasserflächen	
Flächen für die Landwirtschaft	
Flächen für Wald	
Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung	

Textliche Darstellung:

Der Teilflächennutzungsplan "Windenergie" entfaltet gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Ausschlusswirkung für privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der als "Konzentrationszone" gekennzeichneten Bereiche.
 Die Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes ist verbunden mit der gleichzeitigen Aufhebung der bestehenden Konzentrationszonen.

Hinweis

Mit der Wirksamkeit des Teilflächennutzungsplanes verlieren die bisherigen Konzentrationszonen ihre Gültigkeit. Die übrigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Attendorn bleiben weiterhin gültig.

Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" gemäß § 5 Abs. 2b BauGB ist der gesamte Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB.



Teilflächennutzungsplan
 „Windenergie“ zur Steuerung
 der Windenergienutzung im
 Außenbereich sowie
 Aufhebung der
 bestehenden
 Konzentrationszonen
 M 1 : 20.000